

Kurztitel

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 683/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Text**ABSCHNITT II****Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse**

§ 4. Das Arbeitsverhältnis bleibt durch die Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst unberührt. Während der Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt ist.